

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 30. April 2026

Amtsblatt Nr. 9

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung 2
- Verein zur Aufrechterhaltung und Förderung des Niveaus der theatralen städtischen Kultur e.V..... 20
- Satzungen über die Stellung, Aufgaben und Nutzung des Stadtarchives der Landeshauptstadt Potsdam (Archivsatzung) vom 4. März 2026..... 7
- Ungültigkeitserklärung Dienstausweise 20
- Amtliche Bekanntmachung -Kraftloserklärung- 20
- Berichtigung – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25) der Landeshauptstadt Potsdam..... 12
- Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Nachwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren Feldlage Glindower Platte .. 21
- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Golm, Flur 2 (Teile) 16
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn 22
- Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes am Bahnhofsvorplatz Pirschheide in 14471 Potsdam..... 18
- Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14476 Potsdam..... 18

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorkstr. 22

Verwaltungstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

17. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.05.2026, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

2.1 Uferweg Hinzenberg Neustädter HavelbuchtStadtverordneter Ralf Jäkel BfW
26/SVV/0333

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.03.2026

5 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.03.2026

6 Bericht der Oberbürgermeisterin

7 Große Anfrage

7.1 Entwicklung der Trinkwasser- und Abwasserpreise für die Potsdamerinnen seit 1990, und Anteile der Leistungserbringer der Wasserbetrieb Potsdam WBP und der Energie und Wasser GmbH EWP sowie der Landeshauptstadt Potsdam?
25/SVV/1151 Fraktion BVB / Freie Wähler

7.1.1 Neue Fassung Antwort: Entwicklung der Trinkwasser- und Abwasserpreise für die Potsdamerinnen seit 1990, und Anteile der Leistungserbringer der Wasserbetrieb Potsdam WBP und der Energie und Wasser GmbH EWP sowie der Landeshauptstadt Potsdam?
25/SVV/1151-003 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

8 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

8.1 Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet am Beetweg“, 1. Änderung, Teilbereich Blockheizkraftwerk Abwägung und Satzungsbeschluss
26/SVV/0120 Die Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt

8.2 Beitritt und Gründung eines Notfallverbundes
26/SVV/0121 Oberbürgermeisterin Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

8.3 Potsdamer Seniorenplan 2026
26/SVV/0135 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

9 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte

9.1 Fahrradampeln auf der Rudolf-Breitscheid-Straße
24/SVV/1286 Fraktion SPD

9.2 Weniger sinnlose Arbeit im Rathaus – mehr Zeit für das Wesentliche
25/SVV/0465 Fraktion BVB / Freie Wähler

9.3 Verfahrensgrundsätze zum Umgang der LHP mit Sammelpetitionen aufstellen
25/SVV/0525 Fraktion DIE LINKE

9.3.1 Verfahrensgrundsätze zum Umgang der LHP mit Sammelpetitionen aufstellen
25/SVV/0525-001 Fraktion Die Linke

9.4 Einführung eines Stammtisches zu aktuellen Fragen der Stadtpolitik
25/SVV/0591 Fraktion BfW

9.5 Empfängergerichte Kommunikation von Hitzeschutzmaßnahmen
25/SVV/0677 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI

9.6 Starke Kitas trotz sinkender Kinderzahlen
25/SVV/0720 Jugendhilfeausschuss

9.6.1 Starke Kitas trotz sinkender Kinderzahlen
25/SVV/0720-001 Jugendhilfeausschuss

9.7 „Abschleppen“ von E-Scootern wegen Gefährdung und Behinderung
25/SVV/0924 Fraktion Die Linke

9.7.1 „Abschleppen“ von E-Scootern wegen Gefährdung und Behinderung
25/SVV/0924-001 Fraktion Die Linke

9.7.2 „Abschleppen“ von E-Scootern wegen Gefährdung und Behinderung
25/SVV/0924-002 Fraktion CDU

9.8 Gedenktafeln in Potsdam
25/SVV/0968 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

9.9 Weiterführung des Zeitzeugenprogramms der Gedenkstätte Lindenstraße im Zusammenhang mit Schulbesuchen
25/SVV/0978 Fraktion der Freien Demokraten

9.10 Innovative Stromerzeugung nutzen
25/SVV/1111 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

<p>9.11 Weiterentwicklung des Freizeit- und Naherholungsangebotes im Ortsteil Golm durch Umsetzung des Vorhabens „Freizeit- und Erholungsdorf Golm“, Flurstücke 49, 169, 198 und 199 der Flur 3 in der Gemarkung Golm 25/SVV/1220 Ortsbeirat Golm</p> <p>9.12 KI-Ertrinkenden-Erkennungssysteme in den Potsdamer Schwimmbädern 26/SVV/0011 Fraktion BVB / Freie Wähler</p> <p>9.13 Kommunale Ausbildungsinitiative jetzt 26/SVV/0025 Fraktion Die Linke</p> <p>9.14 Kinder- und Jugendbeteiligung Schulessen 26/SVV/0141 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>9.15 Open-Source-Konzept fortschreiben und umsetzbar machen 26/SVV/0155 Fraktion Die Linke, Fraktion Die aNDERE, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN & Volt</p> <p>9.15.1 Open-Source-Konzept fortschreiben und umsetzbar machen 26/SVV/0155-001 Fraktion Die Linke, Fraktion Die aNDERE, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN & Volt</p> <p>9.16 Sozial-ökologischen Wassertarif für Potsdam prüfen 26/SVV/0158 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt</p> <p>9.17 Aufstellung von Sitzgelegenheiten und Abfallbehältern am Aradosee 26/SVV/0160 Fraktion SPD</p> <p>9.18 Einführung der Verpackungssteuer wirtschafts- und umweltfreundlicher gestalten 26/SVV/0161 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt</p> <p>9.19 Lärmschutz in Alt Nowawes verbessern 26/SVV/0163 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt</p> <p>9.20 Neubau Klinikum Ernst von Bergmann: Krisenresilienz von Beginn an sicherstellen 26/SVV/0164 Fraktionen SPD, CDU</p> <p>9.21 Offensive für bezahlbares Wohnen: Finanzielle Handlungsfähigkeit der ProPotsdam stärken und Bau bezahlbarer Familienwohnungen ermöglichen 26/SVV/0167 Fraktionen SPD, CDU</p> <p>9.22 Modernisierungsagenda für Potsdam 26/SVV/0169 Fraktionen CDU und SPD</p> <p>9.23 Denkmaleigenschaft des historischen Offiziershauses 26/SVV/0170 Fraktion CDU</p> <p>9.24 Rahmenplanungen 26/SVV/0171 Fraktion CDU</p> <p>10 Dringlichkeitsanträge</p> <p>11 Haushaltsbegleitende Anträge</p>	<p>11.1 Haushaltsbegleitende Prüfanträge zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und freiwilliges Haushaltskonsolidierungsprogramm 2026 bis 2029 26/SVV/0275 Fraktion BfW</p> <p>11.2 Beschlussfassung Parkgebührenordnung 26/SVV/0312 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>11.3 Bußgelder und Blitzer 26/SVV/0313 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>11.4 Vergabeverfahren PLuS-Projekte 26/SVV/0314 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>11.5 Sanieren vor schließen: Sanierungsbedarfe von Jugendklubs erfassen 26/SVV/0329 Fraktion SPD</p> <p>11.6 Schulsozialarbeit 26/SVV/0343 Fraktion CDU</p> <p>11.7 Förderung für die fLotte einstellen 26/SVV/0345 Fraktion CDU</p> <p>11.8 Biosphäre 26/SVV/0346 Fraktion CDU</p> <p>11.9 Verpackungssteuer 26/SVV/0348 Fraktion CDU</p> <p>11.10 ÖPNV 26/SVV/0349 Fraktion CDU</p> <p>11.11 Wirkung von Haushaltskennzahlen 26/SVV/0350 Fraktion CDU</p> <p>11.12 Jahresabschluss 2025 26/SVV/0351 Fraktion CDU</p> <p>11.13 Defizit reduzieren 26/SVV/0352 Fraktion CDU</p> <p>11.14 Geschäftsbereichsinterne und -übergreifende Priorisierung der freiwilligen Leistungen 26/SVV/0354 Fraktion CDU</p> <p>11.15 Stadtplanung 26/SVV/0356 Fraktion CDU</p> <p>11.16 Reduzierung von Produkten im kommunalen Haushalt 26/SVV/0357 Fraktion CDU</p> <p>11.17 Sondervermögen für den Katastrophenschutz einsetzen 26/SVV/0358 Fraktion CDU</p> <p>11.18 Schulessen 26/SVV/0359 Fraktion CDU</p> <p>11.19 Einnahmensteigerung HOT 26/SVV/0360 Fraktion CDU</p> <p>11.20 ÖPNV 2 26/SVV/0361 Fraktion CDU</p> <p>12 Anträge zum unmittelbaren Beschluss</p>
---	---

12.1	Frühzeitige Ausschreibung von Beigeordnetenposten 26/SVV/0315 Fraktion DIE aNDERE	14.3	Rückerstattung von Corona-Buß- und Verwarnungsgeldern 26/SVV/0291 Fraktion AfD
12.2	Konzept zur Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge 26/SVV/0297 Fraktion Die Linke	14.4	Veröffentlichung der OParl-Schnittstelle des Ratsinformationssystems ALLRIS im Open-Data-Portal der Landeshauptstadt Potsdam 26/SVV/0294 Fraktion Die Linke
12.3	Erhöhung der Anzahl der Sitze in den Ausschüssen 26/SVV/0321 Fraktion BfW	14.5	Europäischen Bezahlendienst Wero für die Landeshauptstadt Potsdam einführen – digitale Zahlungssouveränität stärken 26/SVV/0295 Fraktion Die Linke
12.4	Entfall der Tanzsteuer 26/SVV/0320 Fraktion der Freien Demokraten	14.6	Sachgerechte Verkehrsdaten zum Bplan 119 „Medienstadt Babelsberg“ 26/SVV/0296 Fraktion Die Linke
12.5	Modellprojekt Azubiwohnen 26/SVV/0363 Fraktion CDU	14.7	Konsequente Abschreckung von Gewalt an Schulen - Bußgelder für Eltern gewalttätiger Schüler 26/SVV/0301 Fraktion AfD
12.6	Stärkung der AG Einbürgerung für schnellere Antragsbearbeitung 26/SVV/0327 Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt, Die Linke, Bündnis für Vernunft und Gerechtigkeit	14.8	Kommunaler Wärmeplan 26/SVV/0302 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
13	Priorisierte Anträge	14.9	Tätigkeitsbericht der kommunalen „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2025 26/SVV/0303 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
13.1	Motive für Umzüge nach, aus und in Potsdam 26/SVV/0311 Fraktion DIE aNDERE	14.10	Änderung der Stadtordnung – Einführung eines Taubenfütterungsverbots 26/SVV/0304 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
13.2	Mieterschutz in kommunalem Wohnraum bei Veräußerungen 26/SVV/0340 Fraktion Die Linke	14.11	Änderung der Gebührensatzung der Musikschule 26/SVV/0316 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
13.3	Moratorium Verpackungssteuer 26/SVV/0353 Fraktion der Freien Demokraten	14.12	Bebauungsplan Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ - Aufstellungsbeschluss 26/SVV/0317 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
13.4	Antrag auf Einführung und Prüfung von freiwilligen solidarischen Kostenmodellen für ausgewählte kommunale Leistungen 26/SVV/0339 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt	14.13	Nachbesetzung Beteiligungsrat (Amtsperiode 2025-2027) 26/SVV/0318 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Kommunikation und Partizipation
13.5	Kommunale Sicherheitsbefragung für die Landeshauptstadt Potsdam 26/SVV/0365 Fraktion CDU	14.14	Gedenktafel für die erschossenen Schüler Eylert, Tauer und Douglas an der Fassade des Einsteingymnasiums 26/SVV/0323 Fraktion AfD
13.6	Aufstellung einer temporären Toilette am Johannes-Kepler-Platz und Prüfung einer dauerhaften öffentlichen Toilettenanlage 26/SVV/0331 Fraktion SPD	14.15	Abschaffung Verpackungssteuer 26/SVV/0324 Fraktion AfD
13.7	Sicherheitsmaßnahmen für Großveranstaltungen insbesondere Weihnachtsmärkte 26/SVV/0285 Fraktion AfD	14.16	1-Jahres-Haushalt statt Doppelhaushalt 26/SVV/0325 Fraktion AfD
14	Anträge / Vorlagen	14.17	Notinseln für Kinder auch in Potsdam 26/SVV/0326 Fraktion SPD
14.1	Bebauungsplan „Am Königsweg“, 15. Änderung, Teilbereich Gartenstraße / Am Upstall Abwägung und Satzungsbeschluss 26/SVV/0276 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung		
14.2	Bebauungsplan Nr. 190 „Gewerbepark SaGo“, Aufstellungsbeschluss 26/SVV/0277 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung		

- 14.18 Verkehrsberuhigter Bereich Opolestraße
26/SVV/0328 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
- 14.19 Kein Kind darf zurückbleiben: Präventionskette für Potsdam jetzt
26/SVV/0330 Fraktion SPD
- 14.20 Initiative zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft für Potsdamer Grünflächen
26/SVV/0332 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt, SPD, Die aNDERE
- 14.21 Spielflächen Wieselkiez 1a
26/SVV/0334 Fraktionen Die Linke, SPD, DIE aNDERE
- 14.22 Kulturbahnhof Potsdam Charlottenhof: Bahnhof Charlottenhof als Kunst- und Kulturprojekt
26/SVV/0335 Fraktion Die Linke
- 14.23 Feuerwehr-Fuhrpark
26/SVV/0336 Fraktion SPD
- 14.24 Gleichstellungsauftrag in kommunalen Unternehmen der LHP
26/SVV/0337 Fraktion Die Linke
- 14.25 Prüfung der Ausweisung der Opolestraße und weiterer Straßen im B-Plan 66 B „Nördliche Gartenstadt“ als verkehrsberuhigte Bereiche
26/SVV/0338 Fraktion SPD
- 14.26 Anwendung des Konzeptverfahrens Preisgedämpfter Wohnraum
26/SVV/0341 Fraktion Die Linke
- 14.27 Bedarfsgerechte Personalplanung und -ausstattung der Stadtverwaltung
26/SVV/0347 Fraktion Die Linke
- 14.28 Fortführung und Koordinierung der Gespräche zur barrierefreien Querung am Bahnhof Marquardt
26/SVV/0362 Fraktion CDU
- 14.29 Umwelt-/Mülldetektive in der Landeshauptstadt Potsdam – Pilot, Auswertung und Verstetigung
26/SVV/0364 Fraktion CDU
- 14.30 Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung
26/SVV/0377 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 15 Gremienbesetzung**
- 15.1 Wirtschaftsrat der Landeshauptstadt Potsdam Berufungsperiode 2024-2026 – Nachberufung
26/SVV/0251 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
- 15.1.1 Wirtschaftsrat der Landeshauptstadt Potsdam Berufungsperiode 2024-2026 – Nachberufung
26/SVV/0251-001 Fraktion CDU
- 15.2 Änderung in der Ausschussbesetzung (bei 10 Sitzen)
26/SVV/0383 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
- 15.3 Änderung in der Ausschussbesetzung (bei 11 Sitzen)
26/SVV/0384 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
- 16 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an die Oberbürgermeisterin**
- 16.1 Vorlage eines Konzepts bezüglich „Erweiterung von Kinderbibliothek und Volkshochschule absichern“ gemäß Beschluss: 24/SVV/0647
- 16.2 Zwischenbericht mit Kostenschätzung bezüglich „Sanierung der Installation „Das Dach“ von Paul Böckelmann und E.R.N.A. im Schlaatz“ gemäß Beschluss: 24/SVV/1227
- 16.2.1 Sanierung der Installation „Das Dach“ von Paul Böckelmann und E.R.N.A. im Schlaatz
26/SVV/0278 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
- 16.3 Ergebnis bezüglich „Kampagne zur Begrünung von Balkonen“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0929
- 16.4 Prüfergebnis bezüglich „Erinnerungsort Paul Kühne“ gemäß Beschluss: 25/SVV/1069
- 16.5 Prüfergebnis bezüglich „Barrierefreie Erschließung des Bahnhofs Marquardt“ gemäß Beschluss: 25/SVV/1091
- Nicht öffentlicher Teil**
- 17 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung**
- 18 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.03.2026**
- 19 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 19.1 Ausarbeitung Rückfalloptionen
26/SVV/0023 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt, die aNDERE, die Linke
- 19.2 Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam und Entlastung der Werkleitung
26/SVV/0139 Oberbürgermeisterin, Kommunalen Immobilien Service
- 20 Nicht öffentliche Anträge / Vorlagen**
- 20.1 Verkauf eines Grundstücks in der Immenseestraße in Potsdam
26/SVV/0265 Oberbürgermeisterin, Kommunalen Immobilien Service (KIS)
- 20.2 Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
26/SVV/0266 Oberbürgermeisterin, Rechnungsprüfungsamt

- 20.3 Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
26/SVV/0267 Oberbürgermeisterin, Rechnungsprüfungsamt
- 20.4 Tausch von Grundstücken in der Jägerallee und Reherweg/Pappelallee in Potsdam
26/SVV/0305 Oberbürgermeisterin, Kommunaler Immobilien Service (KIS)

21 Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen

- 21.1 Zinsmitteilung zur Umschuldung von Investitionskrediten der Landeshauptstadt Potsdam in 2025
26/SVV/0306 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Finanzen, Investitionen und Controlling

Neufassung der Satzung über die Stellung, Aufgaben und Nutzung des Stadtarchives der Landeshauptstadt Potsdam (Archivsatzung) vom 04. März 2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I/2024, [Nr. 10], S., ber. [38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8])
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl I/24, [Nr. 31], S. 1),
- § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, [Nr. 9], S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.7)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	
§ 3 Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs.....	
§ 4 Erfassung	
§ 5 Bewertung und Übernahme.....	
§ 6 Verwahrung, Sicherung und Bearbeitung.....	
§ 7 Benutzung und Gebühren.....	
§ 8 Inkrafttreten	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Nutzung von öffentlichem Archivgut der Landeshauptstadt Potsdam (LHP).
- (2) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur soweit, wie in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei den anbieterpflichtigen Stellen sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind (amtliche Überlieferung) und zur dauerhaften Aufbewahrung in das Stadtarchiv übernommen werden. Auch Unterlagen aus nichtamtlichen Zusammenhängen, die das Stadtarchiv bisher übernommen hat oder zukünftig übernimmt und welche das Leben in der Stadt Potsdam widerspiegeln, sind kommunales Archivgut.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, Druckschriften, Pläne, Karten, Risse, Zeichnungen, Siegel, Petschafte, Fotos, Film- und Tonaufzeichnungen, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(4) Anbieterpflichtige Stellen sind alle kommunalen Organisationseinheiten (Organe, Ämter, Dienststellen, Beiräte und sonstigen Einrichtungen) und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält ein öffentliches Archiv (im folgenden Stadtarchiv), gemäß § 2 Abs. 7 BbgArchivG.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, aus den Registraturen der anbieterpflichtigen Stellen sowie aus dem Zwischenarchiv der LHP und dazu geeigneten nichtamtlichen Zusammenhängen das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und selbst auszuwerten.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Kenntnis, Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte. Es wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung der brandenburgischen und deutschen Geschichte, der Regional- und Ortsgeschichte mit. In geeigneter Form und im Kontext der anderen relevanten städtischen Gedächtniseinrichtungen erarbeitet es eigene Beiträge wie Publikationen und Ausstellungen.
- (4) Das Stadtarchiv unterhält eine Bildstelle sowie eine Archivbibliothek als Spezialbibliothek zur Geschichte der Stadt.
- (5) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (6) Das Stadtarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivari-schen Aus- und Fortbildung wahr.
- (7) Das Stadtarchiv führt das Zwischenarchiv der LHP.

§ 4 Erfassung

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, direkt oder über das Zwischenarchiv, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet

werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder

2. personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) enthalten oder
 3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Von einer Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- (4) Durch Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle kann
1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
 2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
 3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.
- (5) Unterlagen die beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin im Rahmen seiner / ihrer Funktion als allgemeine untere Landesbehörde entstanden sind, sind dem Stadtarchiv anzubieten und zu übergeben.
- (6) Neben den anbieterpflichtigen Stellen können auch andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme an das Stadtarchiv anbieten. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen, z. B. auch in letztwilligen Verfügungen, unberührt bleiben.
- (7) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (8) Die anbieterpflichtigen Stellen haben dem Stadtarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und alle sonstigen Veröffentlichungen, wie zum Beispiel auch DVDs, zur Übernahme und dauernden Aufbewahrung anzubieten.
- (9) Bei der Einführung von neuen Arbeitsmitteln (insbesondere EDV-Systeme) und von neuen Arbeitsweisen (insbesondere bei Digitalisierungsmaßnahmen und bei Belangen der Schriftgutverwaltung), die sich auf die Archivfähigkeit und Archivierung von Originalunterlagen auswirken, ist das Stadtarchiv seitens der anbietungspflichtigen Stellen rechtzeitig und vorab zu beteiligen.

§ 5 Bewertung und Übernahme

- (1) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv. Die finale Bewertung von Unterlagen auf Archivwürdigkeit, kann auch nach deren Übernahme in das Stadtarchiv erfolgen.
- (2) Dem Stadtarchiv ist von den anbietungspflichtigen Stellen Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.
- (3) Wenn das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entschieden hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Vor einer Entscheidung des Stadtarchivs oder vor Ablauf dieser Frist dürfen Unterlagen von der anbietenden Stelle ohne Zustimmung des Stadtarchivs nicht vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung, Sicherung und Bearbeitung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich.
- (3) Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung, archivwissenschaftliche Erschließung und anschließende Benutzung des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtarchivs darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist innerhalb der in § 10 des BbgArchivG genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs regelt die Benutzungsordnung als Anlage 1 dieser Satzung, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 14. April 2026

Noosha Aabel
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Stellung, Aufgaben und Nutzung des Stadtarchives der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. März 2026

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt

§ 1 Benutzung.....	
§ 2 Arten der Benutzung	
§ 3 Benutzungsantrag	
§ 4 Benutzungsgenehmigung	
§ 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung	
§ 6 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal.....	
§ 7 Einsichtnahme in Archivgut.....	
§ 8 Ausleihe von Archivgut.....	
§ 9 Reproduktionen.....	
§ 10 Vervielfältigungen und Veröffentlichungen.....	
§ 11 Gebühren	
§ 12 Haftung der Benutzenden und Ausübungsberechtigten....	
§ 13 Haftung der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber Benutzenden / Ausübungsberechtigten.....	
§ 14 Inkrafttreten	

§ 1 Benutzung

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Brandenburgischen Archivgesetz, nichts Anderes ergibt.

§ 2 Arten der Benutzung

- (1) Als Benutzung gelten:
 - a) die persönliche Einsichtnahme in Archivgut und Findmittel im Stadtarchiv gemäß § 7,
 - b) die mündliche, schriftliche oder elektronische Auskunftserteilung durch das Archivpersonal,
 - c) die Ausleihe gemäß § 8
 - d) die Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen gemäß §§ 9 und 10.

Die Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

- (2) Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der/die Benutzende hat bei persönlicher Benutzung im Stadtarchiv gemäß § 2 Abs.1 a) einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung zu stellen.

Der Antrag ist formgebunden und muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname und Anschrift der/des Benutzenden,
 2. sofern Benutzende/r eine juristische Person ist, zusätzlich Name, Vorname und Anschrift der mit der Benutzung konkret beauftragten Person (Ausübungsberechtigte/r),
 3. ob die Beantragung als abgebende Stelle (§ 7 BbgArchivG), als Betroffener (§ 8 BbgArchivG) oder als Dritter (§ 9 BbgArchivG) erfolgt,
 4. genaue Bezeichnung von Benutzungszweck und Gegenstand der Nachforschungen mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung bzw. Darlegung eines berechtigten Interesses an der Benutzung,
- Nur bei Benutzung durch Dritte im Sinne des § 9 BbgArchivG:
5. ob die Absicht der Veröffentlichung eines Werkes besteht, das unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wird.

Bei Benutzung gemäß § 2 Abs. 1 b) bis d) genügt ein Antrag auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung durch den/die Benutzende/n in Textform; bei mündlichen Auskünften gemäß § 2 Abs. 1 b) kann auf einen solchen Antrag verzichtet werden.

- (2) Über Art und Umfang der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung.
- (3) Benutzende und Ausübungsberechtigte haben sich zur Überprüfung der Identität auf Verlangen des Stadtarchivs auszuweisen.
- (4) Benutzende und Ausübungsberechtigte sind bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut verpflichtet, die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange von Betroffenen und Dritten entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (5) Das Stadtarchiv darf die Daten aus dem Benutzungsantrag zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Benutzungsanordnung und in anonymisierter Form zu deren statistischer Auswertung verarbeiten. Die Aufbewahrung dieser anonymisierten Daten erfolgt für zehn Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Daten erhoben wurden.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch das Stadtarchiv nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des BbgArchivG sowie nach dieser Benutzungsordnung erteilt und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes wesentliche Nachteile entstehen,
 2. schutzwürdige Belange Betroffener und / oder Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt werden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivguts beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,

- 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - 6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.
- (3) Nach § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen aus einer Beratertätigkeit, die als Archivgut übernommen worden sind, dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden.
- (4) Die Benutzung im Stadtarchiv kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- 1. der/die Benutzende bzw. Ausübungsberechtigte wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - 2. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - 3. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- 1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - 3. wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird oder erteilte Bedingungen und / oder Auflagen nicht eingehalten werden oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
 - 4. der/die Benutzende bzw. Ausübungsberechtigte Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Betroffener und / oder Dritter nicht beachtet.

§ 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

- (1) Die Schutzfristen sowie Gründe und Modalitäten für Schutzfristverkürzungen ergeben sich aus § 10 BbgArchivG.
- (2) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen beim Stadtarchiv zu beantragen.

§ 6 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal

- (1) Das Archivgut wird im Original oder als Reproduktion im Lesesaal des Stadtarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener und / oder Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv.
- (2) Das Archivgut ist nur im Lesesaal des Stadtarchivs während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (3) Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzenden bzw. Ausübungsberechtigten Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

- (4) Die Benutzenden bzw. Ausübungsberechtigten haben sich im Lesesaal so zu verhalten, dass kein anderer gestört, behindert oder belästigt wird. Dazu gehört die Wahrung der Ruhe im Lesesaal und das Verbot von Telefonaten.
- (5) Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Lesesaal zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Jacken, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden und sind in die dafür vorgesehenen Schränke im Vorraum einzuschließen. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhandengekommen sind. Das Archivpersonal ist bei gegebenem Anlass zur Taschenkontrolle berechtigt.
- (6) Bis auf Notebooks dürfen technische Geräte jeglicher Art nur mit vorheriger Zustimmung des Archivpersonals im Lesesaal verwendet werden.

§ 7 Einsichtnahme in Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig im Lesesaal vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich beschränken.
- (2) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand, in welchem es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (3) Werden Schäden am Archivgut bemerkt, sind diese unverzüglich dem Archivpersonal mitzuteilen.

§ 8 Ausleihe von Archivgut

Die Ausleihe von Archivgut kann zu Ausstellungszwecken und unter Abschluss eines Leihvertrages an andere geschichtsvermittelnde Einrichtungen erfolgen, sofern das Ausstellungsinteresse ausreichend begründet ist und insbesondere konservatorische Gründe und schutzwürdige Interessen Betroffener und / oder Dritter dem nicht entgegenstehen.

§ 9 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen von Teilen der im Lesesaal vorgelegten Unterlagen werden nur auf Antrag erstellt. Sofern keine Verwendung für eine Veröffentlichung nach § 10 beantragt wird, dienen die Reproduktionen ausschließlich dem persönlichen Bedarf.
- (2) Das Stadtarchiv fertigt die Reproduktionen entsprechend seiner vorhandenen Möglichkeiten an, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener und / oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Qualität von Reproduktionen kann durch die Qualität der Originalvorlage und / oder aus technischen Gründen eingeschränkt sein. Für die Qualität der Reproduktionen wird durch das Stadtarchiv keine Gewährleistung übernommen.

§ 10 Vervielfältigungen und Veröffentlichungen

- (1) Bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen von Reproduktionen aus Beständen des Stadtarchivs sind die Benut-

zenden und Ausübungsberechtigten für die Beachtung und Wahrung möglicher Rechte sowie schutzwürdiger Belange Betroffener und / oder Dritter selbst verantwortlich (insbesondere Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte).

- (2) Das Stadtarchiv erteilt nur Genehmigungen für Vervielfältigung und Veröffentlichung von Reproduktionen, bei denen das Stadtarchiv Rechteinhaber ist und schutzwürdige Belange Betroffener und / oder Dritter angemessen berücksichtigt werden. Genehmigungen werden auf schriftlichen Antrag durch die Archivleitung oder deren Vertretung erteilt. Die Genehmigungen erstrecken sich jeweils nur auf den beantragten Zweck.
- (3) Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet werden. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.
- (4) Bei Veröffentlichungen von Informationen und Reproduktionen aus Beständen des Stadtarchivs ist das Stadtarchiv als Quelle (mindestens Archiv, Signatur) anzugeben.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Haftung der Benutzenden und Ausübungsberechtigten

- (1) Der/die Benutzende sowie der/die Ausübungsberechtigte haften jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die bei der Benutzung des Stadtarchivs von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere auch für die Verletzung der Bestimmungen aus § 3 Absatz 4.
- (2) Der/die Benutzende haftet weiterhin für schuldhaft verursachte Schäden nach Absatz 1, die durch von ihm/ihr benannte Ausübungsberechtigte entstanden sind.
- (3) Der/die Benutzende bzw. der/die Ausübungsberechtigte stellt die Landeshauptstadt Potsdam von allen Ansprüchen frei, wenn Betroffene und / oder Dritte die Landeshauptstadt Potsdam wegen eines dem/der Benutzenden bzw. dem/der Ausübungsberechtigten zuzurechnenden missbräuchlichen oder rechtswidrigen schuldhaften Verhaltens auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

§ 13 Haftung der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber Benutzenden / Ausübungsberechtigten

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Landeshauptstadt Potsdam haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (2) Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Potsdam für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Nutzungsverhältnis oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Pflicht aus dem Nutzungsverhältnis leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Landeshauptstadt Potsdam auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht aus dem Nutzungsverhältnis ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsverhältnisses erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der/die Benutzende bzw. der/die Ausübungsberechtigte vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Landeshauptstadt Potsdam bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Inkrafttreten der Satzung für das Stadtarchiv Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 14. April 2026

*Noosha Aabel
Oberbürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachung

Berichtigung – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25) der Landeshauptstadt Potsdam

Im Amtsblatt Nr. 4/2026 (Seite 9 ff.) wurde bedauerlicherweise eine fehlerhafte Fassung (Anlage 3) veröffentlicht. Dies wird hiermit korrigiert.

Die Anlage 3 mit der Darstellung des „Geltungsbereich Bebauungsplan“ war nicht korrekt und entsprach nicht der räumlichen Beschreibung des Geltungsbereichs entsprechend Anlage 2.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 21.01.2026 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 2 und 3). Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (gemäß Anlagen 2 und 4).

Das Bauleitplanverfahren ist mit der Priorität 1 I entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Stadtplanung vom 07.03.2001 (DS 01/SVV/059) und nachfolgender Aktualisierung durchzuführen (siehe Anlage 5).

Anlage 2: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen (alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Potsdam):

- im Norden: entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 393 der Flur 14 (Am Havelblick), mit Einbezug und Orientierung an den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 688 der Flur 6 sowie 394 der Flur 14; im Nordosten entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 283 der Flur 6 bis zur Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 844 der Flur 6,
- im Osten: entlang der Böschungskante auf dem Flurstück 284 der Flur 6 bis zum Flurstück 395 der Flur 14 mit Orientierung an der nördlichen Grenze dieses Flurstücks; Abknicken nach Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 395 der Flur 14 mit gedanklicher Weiterführung durch das Flurstück 396 der Flur 14 und sodann entlang der Grenze des Flurstücks 54 der Flur 15 bis in Höhe der weitergedachten südlichen Grenze des Flurstücks 71 der Flur 15 (Finkenweg),
- im Süden: im Abstand von 10 m Richtung Westen parallel verlaufende Linie (in Anlage 3 mit „/“ gekennzeichnet) entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 53 der Flur 15 bis zum Aufeinandertreffen der

Grenzen dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 52 der Flur 15 mit Weiterführung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 474 der Flur 14, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 474 der Flur 14 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 36 der Flur 15,

im Westen: nach Süden führend entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 121 der Flur 15, südliche Grenzen desselben Flurstücks sowie des Flurstücks 36 der Flur 15, nach Norden abknickend entlang der Grenze des letztgenannten Flurstücks sowie entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 393 der Flur 14 (Am Havelblick).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Potsdam: 283 (teilweise), 284 (teilweise) sowie 688 der Flur 6; 51, 52, 53, 393, 394, 395 und 396 (teilweise) sowie 473 und 474 der Flur 14; 36, 45 (teilweise), 47 (teilweise), 49 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise), 53, 54, 55 (teilweise) sowie 121 der Flur 15.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha. Die Lage und die genaue Umgrenzung des Plangebietes sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 3). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigt unterschiedliche denkbare Erschließungsvarianten, die im Rahmen einer Untersuchung zu prüfen und zu bewerten sind. Aus der Prüfung und Definition einer Vorzugsvariante der Erschließung ist eine Verkleinerung des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam (Verkehrsflächen), des Landes Brandenburg, Dritter sowie geringfügig (Flurstück 688, Flur 6; rund 9 m²) im Eigentum der Stadtwerke Potsdam GmbH.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von rund 5,9 ha und weicht somit von dem des Bebauungsplans ab. Die Gründe der Abweichung ergeben sich im Wesentlichen im westlichen Teilbereich aus der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans sowie im südlichen Teilbereich aus den bereits entwickelbaren Planungszielen des Bebauungsplans. Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 4).

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt auf der Kuppe des Brauhausbergs und wird über eine Brücke, die über die Bundesstraße 2 führt, von Osten her erschlossen. Weit sichtbar erscheint in exponierter Lage das unter Denkmalschutz stehende Gebäude der einstigen Kriegsschule (1902 bis 1914), das zuletzt von 1991 bis 2013 als Parlamentsgebäude durch den brandenburgischen Landtag genutzt wurde. Am 05.08.2023 hatte ein Feuer im östlichen Seitenflügel des ehemaligen Landtagsgebäude große Zerstörungen angerichtet, die bis heute zum Großteil nicht behoben sind.

Die Bergkuppe wird von einem z.T. dichten Baumbestand umgeben und fällt insbesondere Richtung Osten und Süden hin ab. Südwestlich des Landtagsgebäudes befinden sich kleinere

Gebäude im teilweisen ruinösen Zustand. Zum Teil werden diese Bauten durch die Institute des Telegrafenberges als Lagerflächen genutzt.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam wird das Gebiet als Gemischte Baufläche, am östlichen Rand die Bundesstraße dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitäts-campus Brauhausberg“ soll dem formulierten Bedarf der Universität Potsdam nach Ersatzflächen für die Hochschulnutzung Rechnung getragen werden, die durch eine Erweiterung des Hasso-Plattner-Instituts am Standort Griebnitzsee notwendig werden.

In einem Letter of Intent, veröffentlicht am 02.06.2025, zwischen der Landesregierung Brandenburg, der Hasso Plattner Foundation und der Universität Potsdam wird die Entwicklung des Hasso-Plattner-Instituts am Standort Griebnitzsee zu einem führenden Institut im Bereich Digitale Wissenschaft in Europa zum gemeinsamen Ziel erklärt.

Diese angestrebte Entwicklung bedingt den räumlichen Bedarf des gesamten Universitätsstandortes Griebnitzsee für das Institut. Aus diesem Grund ist die Verlagerung von Fakultäten der Universität Potsdam an den Standort Brauhausberg erforderlich.

Dieser Standort soll den Wandel der Lehrbedarfe zukunftsorientiert aufgreifen. Gleichzeitig entsteht ein neuer Universitäts-campus in Bahnhofs- und Innenstadtnähe mit der einmaligen Chance, die Lehrereinrichtung mit den international bekannten und renommierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in unmittelbarer Nähe synergetisch zu verknüpfen.

Die vorgesehene Nutzung als Hochschulstandort ist gegenwärtig planungsrechtlich unzulässig. Zur städtebaulichen Ordnung und planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die Ansiedlung der Universität Potsdam am Standort Brauhausberg ist ein Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich. Das Bauleitplanverfahren setzt des Weiteren den dritten Beschlusspunkt des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam mit der Drucksache 14/SVV/0148 vom 02.04.2014 um, wonach unverzüglich die Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten ist, sobald erkennbar ist, dass von den damaligen Planungszielen abweichende Entwicklungsabsichten geäußert werden.

Darüber hinaus stehen mit dem Vorhaben zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen an den weiteren Universitätsstandorten in Zusammenhang. Insoweit bestehen Querbezüge zu anderen Bauleitplanverfahren der Landeshauptstadt Potsdam.

Da eine Nutzung durch die Universität Potsdam im Bereich nicht aus den Darstellungen des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ansiedlung der Universität Potsdam

auf dem Brauhausberg unter Einbeziehung des bestehenden, denkmalgeschützten Gebäudes der früheren Kriegsschule, das zuletzt durch den Landtag des Landes Brandenburg bis 2013 genutzt wurde. Die Flächen auf der Bergkuppe sollen daher als Sondergebiet für die universitäre Nutzung festgesetzt werden und Nutzungen für Lehre (u.a. Seminarräume, und Hörsäle), Forschung (z.B. Labore) und Verwaltung sowie für weitere universitäre Bedarfe (u.a. Versorgung und Konferenz) vorsehen. Die endgültige präzisere Zweckbestimmung nebst konkret zulässiger Art der Nutzungen wird im Verfahren erarbeitet und festgesetzt.

Um eine hohe städtebauliche Qualität erreichen zu können, soll parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplans ein geeignetes Verfahren durchgeführt werden. Die genaue Ausgestaltung wird noch konkretisiert. Dabei soll neben dem Vorhabenträger, der Universität, dem Studierendenwerk und dem Land auch eine Vertretung des SBL-Ausschusses, des Gestaltungsrats und der Studierenden teilnehmen. Die Öffentlichkeit ist geeignet zu beteiligen.

Zu einem Universitätscampus gehört neben Forschung und Lehre auch studentisches Wohnen. Gemeinsam mit dem Land, der Hasso-Plattner-Stiftung, der Universität und dem Studierendenwerk ist zu untersuchen, wo und wie entsprechende Angebote an den Universitätsstandorten entwickelt werden können. Dabei werden auch geeignete Flächen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans und in räumlicher Nähe zum geplanten Campus Brauhausberg in die Prüfungen einbezogen.

Im Planungsprozess ist für den Standort ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Hierbei ist eine Analyse der bestehenden Verkehrssituation im Untersuchungsbereich und eine Verkehrsaufkommensermittlung für die geplanten Entwicklungen durchzuführen. Weitere Elemente sind u.a. die Darstellung der Verteilung des Gesamtverkehrs auf die Verkehrsträger und darauf aufbauend das Entwickeln und Aufzeigen von Maßnahmen, die den Umweltverbund fördern. In einem weiteren Schritt ist im Rahmen eines Erschließungskonzeptes die Erschließung inkl. möglicher zweiter Erschließung zu bearbeiten. Hier wird auch die sicherheitsbezogene Zuwegung im Zusammenhang mit Not- und Havariefällen zu beleuchten sein. Ziel ist es, eine angemessene, leistungsfähige Verkehrserschließung zu gewährleisten, die der geplanten Nutzung als Universitätscampus gerecht wird und negative Auswirkungen auf das umliegende Gebiet zu minimieren.

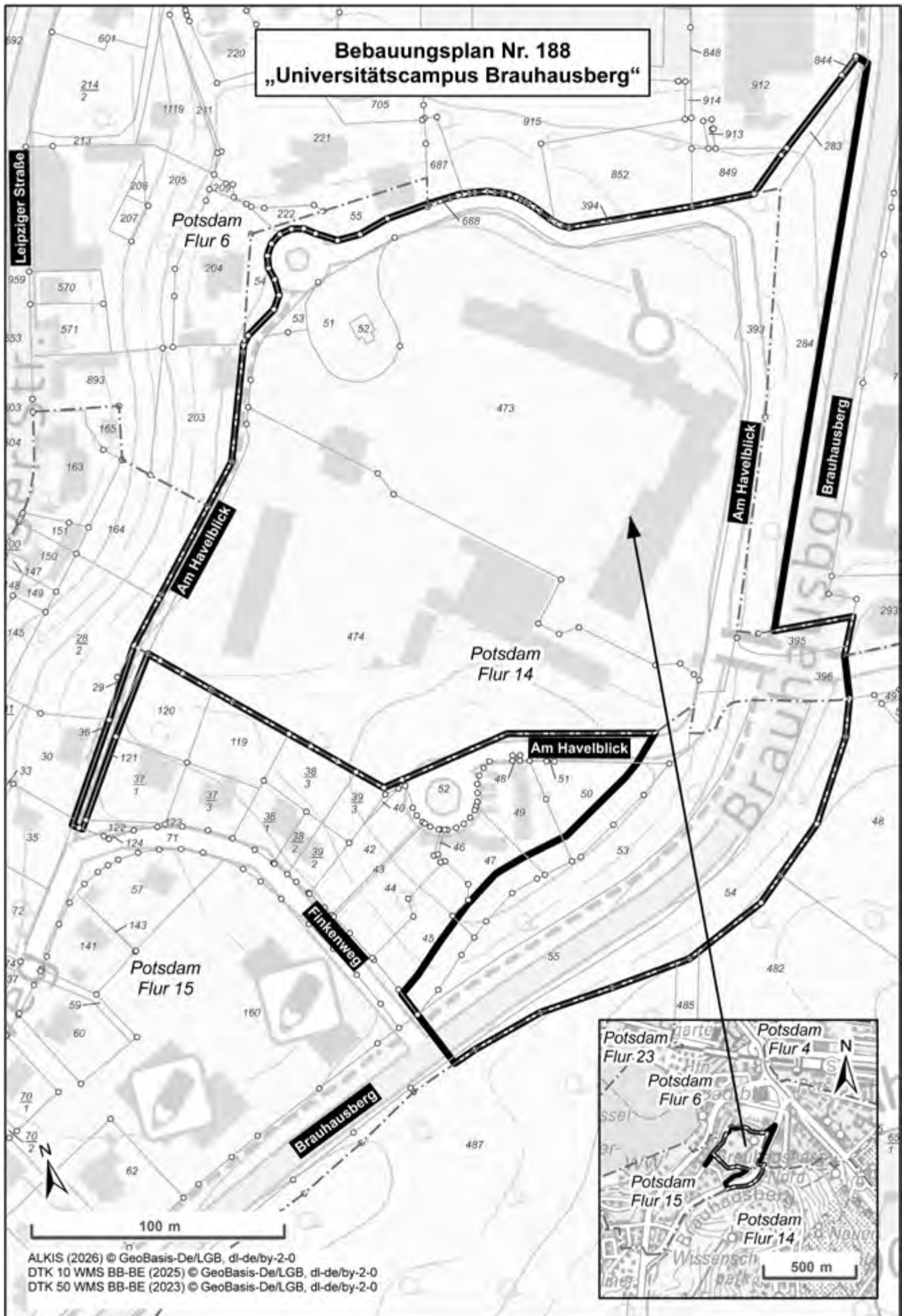
Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25) ist es, den Bereich als Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung darzustellen.

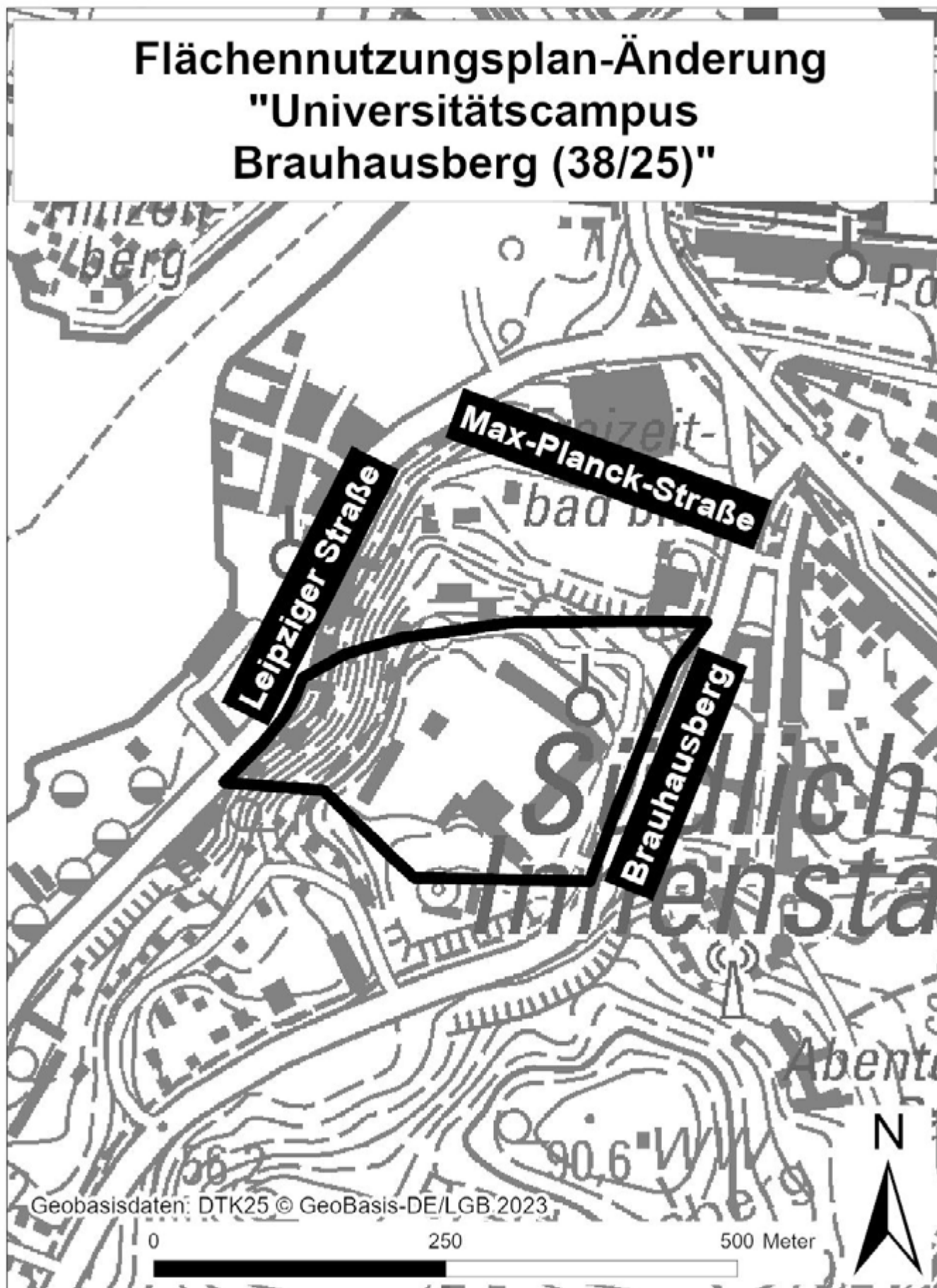
Das Bauleitplanverfahren soll als „Pilot“ genutzt werden, um Beschleunigungseffekte bei der Einbringung von Beschlussvorlagen sowie bei der Beratung in den politischen Gremien und den verwaltungsinernen Abläufen zu nutzen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB liegen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ bedarf der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im entsprechenden Teilbereich.





Anlage 4: Geltungsbereich Flächennutzungsplan-Änderung

Anlage 5: Prioritätenfestlegung für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“

In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2001 zur Vereinbarung von Prioritäten für die verbindliche Bauleitplanung ist festgelegt worden, zukünftig mit jeder Neueinbringung von Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung zu Aufstellungsbeschlüssen von Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung eine Festlegung herbeizuführen, mit welcher Priorität das jeweilige Planverfahren betrieben werden soll.

Für das hier vorliegende Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ soll die Prioritätenstufe 1 I festgelegt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Planverfahrens, die besonderen Bedingungen für seine Durchführung, insbesondere die hier vor-

gesehene Investitionsvorbereitung zugunsten einer Ansiedlung der Universität auf dem Brauhausberg, unter Berücksichtigung anderer Planungen, die mit diesem Bauleitplanverfahren in Verbindung stehen, lassen eine Einordnung dieses Planverfahrens in die Prioritätenstufe 1 I angemessen und notwendig erscheinen.

Über ggf. nötige Zurückstellungen von anderen Verfahren wird im Rahmen der Beschlussvorlage „Prioritäten Stadtplanung 2026“ entschieden, welche der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens Anfang 2026 vorgelegt werden soll.

Potsdam, den 16. April 2026

*Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Golm, Flur 2 (Teile)

Für Teile der Gemarkung Golm Flur 2 wurden im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015, zuletzt geändert durch Erlass vom 22.05.2023 – Aktenzeichen 13-511-46) Geometrieverbesserungen der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **18.05.2026 bis 18.06.2026** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformationen, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

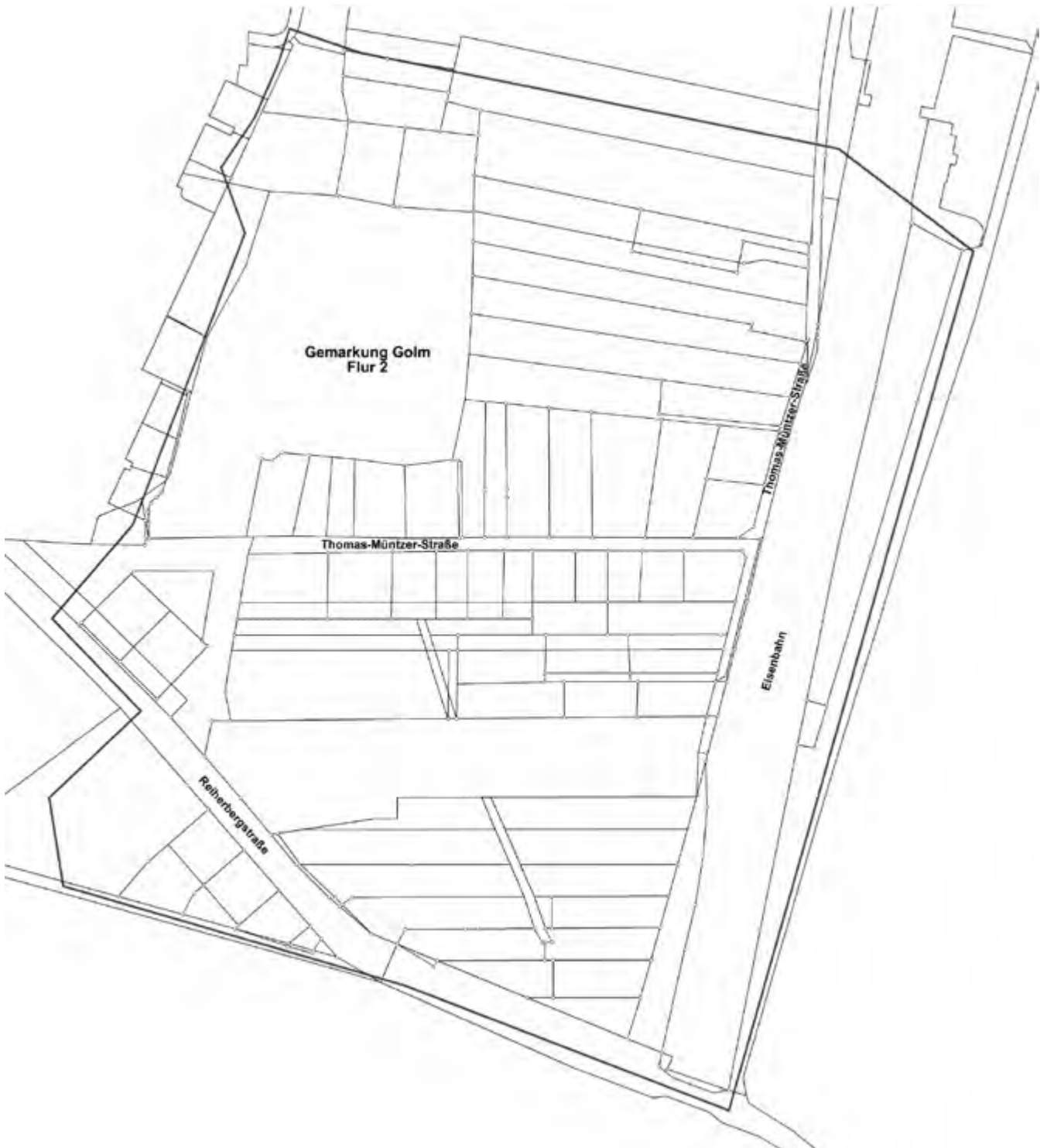
Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz,
Vermessung und Geoinformationen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 1,
Zimmer 408
14469 Potsdam

Potsdam, den 5. März 2026

*Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin*

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters

**Gemarkung Golm Teile der Flur 2
Abgrenzung der Geometrieverbesserung**



Auszug aus der amtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam ohne Gebäudebestand
Herausgeber FB Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes am Bahnhofsvorplatz Pirschheide in 14471 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79), die Einziehung eines Teilabschnittes des Bahnhofsvorplatzes Pirschheide in 14471 Potsdam vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der Bahnhofsvorplatz Pirschheide befindet sich nördlich des Bahnhofs Pirschheide an der Wendestelle der Straße „Zum Bahnhof Pirschheide“ in 14471 Potsdam. Gegenstand der Einziehung ist eine kleine Teilfläche auf dem Platz neben dem ehem. Kiosk, welche künftig für eine verschließbare Fahrradabstellanlage genutzt werden soll.

1.1 Lage:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 29
Flurstück: 133/17 mit einer Teilfläche von ca. 19,0 m²

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung dieses Teils des Bahnhofsvorplatzes am Bahnhof Pirschheide erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Bahnhofsvorplatz am Bahnhof Pirschheide soll für Pendler attraktiver umgestaltet werden, dazu werden neue Fahrradbügel bzw. Bike+Ride-Stände errichtet und ein neuer Mikromobilitätsstandort (Jelbi) errichtet. Teil dieser Umgestaltungsmaßnahme ist auch eine neue, gesicherte Fahrradabstellanlage auf der einzuziehenden Fläche (aktuell Platz-/Gehwegfläche), in der zu vermietende und somit verschließbare Fahrradstellplätze entstehen. Dazu wird auf der gegenständlichen Teilfläche der Platz-/Gehwegfläche ein überdachtes Fahrradparkhaus errichtet sowie die angrenzenden Verkehrsflächen/Vorflächen entsprechend baulich angepasst. Die Errichtung dieser vermiet- und verschließbaren Fahrradabstellanlage begründet sich anhand des hohen Bedarfs an zusätzlich verschließbaren Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Pirschheide.

Der reguläre Straßenverkehr auf den umliegenden Straßenflächen sowie dem Bahnhofsvorplatz Pirschheide wird durch die Einziehung nicht eingeschränkt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 16. März 2026

Noosha Auel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14476 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 79), wird die Teileinziehung der Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ im Ortsteil Golm in 14476 Potsdam vorgenommen. Mit der Teileinziehung wird die derzeitige Widmungsbeschränkung aufgehoben und neu gefasst. Der

öffentliche Status dieser Straßen sowie deren Einstufung, Funktion und städtische Baulasträgerschaft bleiben erhalten.

Die Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 18/2025, veröffentlicht am 18.09.2025, ortsüblich bekanntgegeben. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

1. Lagebeschreibung:

Der „Golmer Damm“ beginnt an der Kreuzung „Geiselbergstraße“/„Golmer Damm“, führt ca. 725 m in westlicher Richtung und endet an der Kreuzung „Mühlendamm“/„Galliner Damm“. Der „Galliner Damm“ beginnt an der Kreuzung „Mühlendamm“/„Galliner Damm“/„Golmer Damm“ und verläuft ca. 2,2 km in südlicher sowie südwestlicher Richtung, wo er im Bereich der Eisenbahnbrücke bzw. der neu errichteten Radwegebrücke nach Werder endet.

1.1 Lage:

Golmer Damm

Gemarkung: Golm

Flur: 2

Flurstücke: 507 (tlw.), 509 (tlw.) und 539

Gesamtfläche „Golmer Damm“ ca. 11.808,0 m²

Galliner Damm

Gemarkung: Golm

Flur: 2

Flurstücke: 509 (tlw.), 525 (tlw.), 526 (tlw.), 527 (tlw.), 529 (tlw.), 530 (tlw.), 531 (tlw.), 532 (tlw.), 533 (tlw.) und 534 (tlw.)

Flur: 3

Flurstück: 57 (tlw.)

Flur: 7

Flurstück: 9/1, 9/5, 9/8, 9/10 (tlw.), 10/1, 10/2, 18/1, 19/2, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 25/1, 26/1, 28/1, 33, 34/2, 35/1, 36/1, 37/1, 38/1, 40/1, 42/1, 47/4 (tlw.), 50/1, 54/1, 55/1, 66 (tlw.), 67 und 69

Gesamtfläche „Galliner Damm“ ca. 29.947,0 m²

2. Neufestsetzung Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Widmungsbeschränkung „keine Widmungsbeschränkung“ wird für die Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ aufgehoben und entsprechend nachfolgender Rangfolge neu festgelegt:

neue Widmungsbeschränkungen:

1. Radfahrverkehr
2. Anliegerverkehr frei
3. Landwirtschaftlicher Verkehr frei
4. Reiter frei

3. Begründung:

Die Teileinziehung der Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. So wurde auf Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2017 beschlossenen Radverkehrskonzeptes eine Überprüfung mehrerer Straßenzüge in Potsdam durchgeführt. Unter anderem wurden dabei auch die Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ dahingehend untersucht, ob diese als Fahrradstraßen ausgewiesen werden können. Auf Grund der zwischen Potsdam und Werder neu errichteten Fahrradbrücke hat der Radverkehr auf den beiden o.g. Straßen derart zugenommen, dass diese nunmehr als Fahrradstraße ausgewiesen werden sollen, um den geänderten Verkehrsverhältnissen auch Rechnung zu tragen. Mit der Teileinziehung und Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung auf die Verkehrsart „Radfahrverkehr“ sowie „Anliegerverkehr / Landwirtschaftlicher Verkehr

/ Reiter“ wird daher den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen sowie örtlichen Begebenheiten dieser Straßen entsprochen. Die Straßen „Galliner Damm“ und „Golmer Damm“ werden zum Schutze der Verkehrsteilnehmer auf die vorherrschende Verkehrsart „Radfahrverkehr“ sowie die nachgeordneten Verkehrsarten „Anliegerverkehr / Landwirtschaftlicher Verkehr / Reiter“ beschränkt, um darauf aufbauend die verkehrsrechtliche Anordnung für eine Fahrradstraße bzw. einer Fahrradzone i.S.d. StVO durchführen zu können. Zusätzlich werden bauliche Maßnahmen (Fahrbahnverbreiterungen) im Golmer Damm vorgenommen, so dass die Verkehrssicherheit zusätzlich erhöht wird. Der bisherige und reguläre Anliegerverkehr ist somit gemäß den Bestimmungen der StVO weiterhin uneingeschränkt möglich. Die verkehrliche und rettungstechnische Erschließung der an den teileinzuziehenden Straßen anliegenden Grundstücke bleibt ebenfalls weiterhin uneingeschränkt gesichert. Sämtliche Verkehrsarten können somit weiterhin diesen Abschnitt befahren, lediglich die Rangfolge der vorherrschenden Verkehrsarten wird geändert.

4. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 2.33

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Teileinziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 31. März 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auflösung des Vereins zur Aufrechterhaltung und Förderung des Niveaus der theatralen städtischen Kultur e.V.

Der Verein zur Aufrechterhaltung und Förderung des Niveaus der theatralen städtischen Kultur e.V., ist zum 16.8.2023 aufgelöst worden.

Liquidatorin: K. Haneder

Liquidator: S. Sommerfeld

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Für die Ungültigkeitserklärung der Dienstausweise mit der Nummer **04914, 02635, 03923 und 04416** der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung Brandenburg und § 23 der Hauptsatzung Landeshauptstadt

Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Noosha Aabel

Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

-Kraftloserklärung-

Die am 23.02.2023 ausgestellte Genehmigungsurkunde, sowie der dazugehörige, am 23.02.2023 ausgestellte Auszug aus der Genehmigungsurkunde, für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 435 und dem Kennzeichen P-GR 123, ausgestellt auf das Taxiunternehmen Günter Rothenburg, Friedrich-Engels-Straße 13, 14473 Potsdam, gültig bis 29.02.2028, werden gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

(PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S.1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Noosha Aabel

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung zur Nachwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im
Bodenordnungsverfahren Feldlage Glindower Platte –
Verf.-Nr.: 106393

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 10. Dezember 1993 ist die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahren Glindow als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Diese wird seit dem 5. Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 12. Dezember 2001 als Teilnehmergeinschaft Glindower Platte und seit dem 1. Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 04. September 2003 als Teilnehmergeinschaft Feldlage Glindower Platte fortgeführt.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft wurde von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke am 11. April 1995 gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) der Vorstand gewählt.

Für den bestehenden Vorstand ist die Nachwahl von 3 Mitgliedern erforderlich. Weiterhin sind für alle Vorstandsmitglieder Stellvertreter nachzuwählen.

Gemäß § 21 FlurbG und § 5 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) haben die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke

Gemarkung	Flur
Derwitz	1, 2
Göhlsdorf	1, 3, 4
Plessow	3
Plötzin	1 - 6
Bliesendorf	1, 2
Glindow	1, 7 - 12

(die genaue Betroffenheit ergibt sich aus den im Anordnungsbeschluss und den Änderungs- und Teilungsbeschlüssen ausgewiesenen Flurstücken)

den Vorstand der Teilnehmergeinschaft nachzuwählen.

Der Wahltermin wird für


Dienstag, den 02. Juni 2026 um 18:00 Uhr
(Einlaß ab 17:00 Uhr)
im Spargel- und Erlebnishof Klaistow
Glindower Strasse 28, 14547 Klaistow

anberaumt.

Hiermit werden die Vorgenannten zu diesem Termin eingeladen.

Neuruppin, 17. März 2026

Im Auftrag


Allert



Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn

Die Jagdgenossenschaft Satzkorn lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer von bejagbaren Flächen) der Gemarkung Satzkorn und Marquardt, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk oder einer anderen Jagdgenossenschaft gehören, zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein.

Die Versammlung findet am 06.06.2026 um 18 Uhr im Obstgut Marquardt, Dorfstraße 10, in 14476 Potsdam statt.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Top 2 Feststellung der Tagesordnung
- Top 3 Protokoll
- Top 4 Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 23/24; 24/25; 25/26

- Top 5 Bericht der Jagdpächter
- Top 6 Kassenbericht
- Top 7 Entlastung des Kassenführers u. des Vorstandes für die Jahre 2023/24; 24/25; 25/26
- Top 8 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
- Top 9 Bestellung Wahlausschuss
- Top 10 Neuwahl des Jagdvorstandes, Kassenführer, Schriftführer u. Kassenprüfer gem. Satzung
- Top 11 Anträge an die Jagdgenossenschaft
- Top 12 Verschiedenes

Satzkorn den 14.04.2026

*Der Jagdvorsteher
Thorsten Huschke*

